

§ 13 RATG

RATG - Rechtsanwaltsstarifgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

1. (1) Im Exekutions(Sicherungs)verfahren ist Bemessungsgrundlage

1. a) für den betreibenden Gläubiger oder sonstigen Berechtigten der Wert des Anspruchs an Kapital; Prozeßkosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruchs bilden; eine Änderung der Bemessungsgrundlage tritt während des Verfahrens nicht ein;
2. b) für den Verpflichteten der Wert des durch seinen Antrag betroffenen Anspruches;
3. c) für den Drittschuldner der Wert der gepfändeten Forderung, wenn dieser niedriger ist als der Anspruch des betreibenden Gläubigers, sonst der in lit. a angegebene Wert;
4. d) für den Bieter und für den Ersteher der Wert des erzielten Meistbotes.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. Nr. 519/1995)

In Kraft seit 01.10.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at